

## Übersicht

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner 10. Sitzung am 17. März 2011 gefassten Beschlüsse:

### Öffentliche Sitzung

<b>TO.- Punkt</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Ergebnis (Kurzfassung)</b>	<b>Beschl.- Nr.</b>
1.	Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung	Der Rat der Stadt erkannte die erweiterte Tagesordnung an.	227/11
2.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt vom 16.12.2010	Der Rat der Stadt erkannte die Niederschrift einvernehmlich an.	228/11
3.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 7.10.2010 gefassten Beschlüsse	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
4.	1.Änderungssatzung d. Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010	Der Rat der Stadt beschloss die Änderungssatzung.	229/11
5.	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2010 bis 2015 a.) Beseitigung (Reduzierung) der Schadensklassen 0,1 und 2 bis 2015 b.) Umsetzung des § 61a LWG NRW	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	230-231/11
6.	Einräumung eines Bürgschaftsrahmens für die Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	232/11
7.	Bürgschaftsübernahme für die Katholischen Jugendwerke Bonn	Der Rat der Stadt beschloss die Bürgschaftsübernahme.	233/11
8.	Beteiligung der Stadtbetriebe Siegburg AöR an der Energiegenossenschaft "BürgerEnergie Siegburg eG"	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	234/11
9.	Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 60 Abs. 1GO NRW; - Bestellung einer Vertreterin der Stadt Siegburg für den Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft	Der Rat der Stadt genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung.	235/11

10.	Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften am Sonntag, 1.5.2011 am Sonntag, 30.10.2011 am Sonntag, 4.12.2011	Der Rat der Stadt beschloss den Erlass der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen.	236/11
11.	Umbesetzung von Ausschüssen - Antrag der SPD-Fraktion vom 22.2.2011 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 9.2.2011 - Antrag der FDP-Fraktion vom 24.2.2011 - Antrag der CDU-Fraktion vom 1.3.2011 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 15.3.2011	Der Rat der Stadt beschloss die Umbesetzung von Ausschüssen und Sondermandaten.	237/11
12.	Bedingte Inanspruchnahme von Fördergeldern des Rates durch den Integrationsrat Antrag der FDP-Fraktion vom 19.2.2011	Die Angelegenheit wurde zur Beratung in den Integrationsrat verwiesen.	238/11
13.	Erhalt der Platanenallee in der Kaiserstraße Anregung des Herrn Herbert Karich u.a.	Der Rat der Stadt stimmte der Anregung zu, die Platanenallee in der Kaiserstraße vollständig zu erhalten.	239/11
14.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.3.2011, TOP 4; Änderung der Friedhofssatzung	Der Rat der Stadt beschloss die Änderung der Friedhofssatzung.	240/11
15.	Neuwahl der Schiedsperson für den Bezirk I der Kreisstadt Siegburg Wiederwahl des bisherigen Schiedsmannes	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	241/11
16.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 Plangebiet: Bereich zwischen den Straßen "Kleiberg" und "Neuenhof" Abschluss eines Durchführungsvertrages	Der Rat der Stadt genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung.	242/11
17.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 Plangebiet: Bereich zwischen den Straßen "Kleiberg" und "Neuenhof" Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen Satzungsbeschluss	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	243/11

18.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16/2 Plangebiet: Grundstücksbereich westlich der Straße "Am Broichshäuschen" - Abschluss des Durchführungsvertrages	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	244/11
19.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16/2 Plangebiet: Grundstücksbereich westlich der Straße "Am Broichshäuschen" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	245/11
20.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 8 Bebauungsplan Nr. 44/2, 2. Änderung Gebiet: Bereich beiderseits der Wilhelmstraße von der Straße Zum Hohen Ufer bis zum westlichen Ende der Kastanienstraße - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	246/11
21.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 9 Bebauungsplan Nr. 44/3, 2. Änderung Gebiet: Bereich zwischen Mühlengraben und Industriestraße - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	247/11
22.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 10 Bebauungsplan Nr. 44/4, 2. Änderung Gebiet: Bereich zwischen Bundesbahntrasse und Gartenstraße am westlichen Ende von Wilhelm- und Industriestraße - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage.	248/11
N1.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.3.2011 Verleihung von Ehrenwappen	Der Rat der Stadt stimmte der Verleihung des Ehrenwappens zu.	249/11

N2.	Finanzierung von Sicherheitsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der vorläufigen Haushaltsführung	Der Rat der Stadt beschloss gemäß Vorlage unter Berücksichtigung der von der FDP-Fraktion eingebrachten Änderungen.	250-252/11
N3.	Orientierungshilfen für Menschen mit Behinderungen Anregung der "LINKEN" nach § 24 GO NW vom 27.2.2011	Der Rat der Stadt beauftragte die Verwaltung mit der Prüfung der Angelegenheit.	253/11
N4.	Haushalt 2011 Gemeinsamer Oppositionsantrag vom 16.3.2011	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
23.	Anfragen von Ratsmitgliedern		
23.1.	Photovoltaikanlagen auf Hausdächern Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 10.1.2011	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
23.2.	Kondensstreifen - Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 10.1.2011	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
23.3.	Beseitigung von Schlaglöchern in Siegburgs Straßen Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 8.3.2011	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
23.4.	Gestaltungsleitfaden Innenstadt; Gebührenerhebung für die Kundenstopper Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 8.3.2011	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
23.5.	Vandalismus rund um die Diskothek "Steffi" Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 8.3.2011	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
24.	Bekanntgaben		
24.1.	Kommunaler Datenschutzbeauftragter	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
25.	Verschiedenes		
25.1	Parkhauserweiterung in der Konrad-Adenauer-Allee	Die Frage wurde beantwortet.	
25.2	Zuschussgewährung Stadtmarketing GmbH	Die Frage wurde beantwortet.	
26.	Anschließend Einwohnerfragestunde		
26.1	Weiberfastnacht 2011	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	



## Niederschrift

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner 10. Sitzung gefassten Beschlüsse:

<b>Beginn:</b>	<b>18:00 Uhr</b>
<b>Ende öffentlicher Teil:</b>	<b>19:30 Uhr</b>
<b>Ende nichtöffentlicher Teil:</b>	<b>20:05 Uhr</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Großer Sitzungssaal</b>

### Vom Rat waren anwesend:

Huhn, Franz	Bürgermeister	Halft, Charly	GRÜNE
Basche, Marga	CDU	Meyer, Birgit	GRÜNE
Becker, Jürgen	CDU	Müller, Hans-Werner	GRÜNE
Bermann, Alexander	CDU	Starke, Phillip	GRÜNE
Birck, Gernot	CDU	Thiel, Astrid	GRÜNE
Büchel, Ferdinand	CDU	Thiel, Dr. Dieter	GRÜNE
Burgemeister, Maria	CDU		
Dahmann, Thomas	CDU	Haas, Sigrid	FDP
da Silva, Joao	CDU	Hagen, Manfred	FDP
Diegeler-Mai, Anna	CDU	Peter, Jürgen	FDP
Haase-Mühlbauer, Dr. Susanne	CDU	Werner, Margret	FDP
Höver, Heinz Willi	CDU		
Janoschek, Horst	CDU	Otter, Michael (18.25 Uhr, TOP 13)	LINKE
Kierdorf, Karl	CDU	Fleck, Dr. Helmut	Volksabstimmung
Krudewig, Dr. Norbert	CDU		
Mai, Hans-Christian	CDU	<b>Entschuldigt fehlend:</b>	
Muranko, Ursula	CDU	Eichner, Harald	SPD
Römer, Michael	CDU		
Rosorius, Martin	CDU	<b>Teilnehmer/innen der Verwaltung</b>	
Schwill, Eckhard	CDU	Herr Reudenbach	
Solf, Michael (18.23 Uhr, TOP 13)	CDU	Herr Mast	
Stich, Klaus	CDU	Herr W. Hohn	
Sträßer, Leo	CDU	Herr Lehmann	
Tsapanidis, Lazaros	CDU	Herr Kuchheuser	
Waloßek, Nicole	CDU	Herr Marks	
Keller, Michael	SPD	Herr Krybus	
Körner, Gaby	SPD	Herr Knippenberg	
Krause, Detlef	SPD	Herr Schreiter	
Sauerzweig, Frank	SPD	Herr Schmitz	
Schmidt, Oliver	SPD	Frau Förster	
Schmidt, Klaus	SPD	Frau Thiel	
Stauch, Lothar	SPD		
Keller, Michael	SPD	<b>Weitere Teilnehmer:</b>	
		-	

### Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:

Vier Nachträge im öffentlichen, zwei Nachträge im nichtöffentlichen Teil

### Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)

-

## Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachten die Mitglieder des Rates der Stadt mit einer Gedenkminute den Opfern der Naturkatastrophe in Japan.

Anschließend eröffnete Herr Bürgermeister Huhn die zehnte Sitzung des Rates der Stadt und stellte fest, dass der Rat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig sei. Zur Sitzung begrüßte er den Personalratsvorsitzenden Siegfried Mohaupt. Der Bürgermeister informierte die Ratsmitglieder darüber, dass Herr Mohaupt mit Wirkung vom 1. August 2011 in den Ruhestand verabschiedet werde. Unter Berücksichtigung seiner Überstunden und seines Resturlaubes habe er seinen letzten Arbeitstag bereits am 11. März 2011 vollendet. Herr Mohaupt lade alle Ratsmitglieder zu seiner Verabschiedung am 20. Juli, 15 Uhr, in den großen Sitzungssaal des Rathauses ein.

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
1.	<b>Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung</b>	02
	Der Bürgermeister trug vor, dass die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1, Satz 5 GO NW um vier Nachträge im öffentlichen und zwei Nachträge im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu erweitern sei.	227/10
	Zudem lägen im öffentlichen Teil je zwei Ergänzungen zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 sowie jeweils eine Ergänzungsvorlage zu den Tagesordnungspunkten 11 und 14 vor. Auch für den Nachtrag Nr. 2 / nichtöffentlicher Teil liege eine Ergänzungsvorlage vor.	
	Der Rat der Stadt erkannte daraufhin die erweiterte Tagesordnung einvernehmlich an.	
2.	<b>Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt vom 16.12.2011</b>	02
	Der Rat der Stadt erkannte die Niederschrift einstimmig an.	228/10
3.	<b>Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 7.10.2010 gefassten Beschlüsse</b>	
	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
4.	<b>1.Änderungssatzung d. Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010</b>	AöR
	Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss den Erlass der 1. Änderungssatzung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der folgenden Fassung:	229/10

**1. Änderungssatzung vom**  
**der**  
**Satzung**  
**der Kreisstadt Siegburg**  
**über die Stadtbetriebe Siegburg AöR**  
**vom 06.12.2010**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.03.2011 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlossen, die Satzung vom 06.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR wie folgt zu ändern:

**§ 1**  
**- betrifft § 5 der Grundsatzung -**

Die Regelung in § 5 Abs. 9 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**  
**- betrifft § 6 der Grundsatzung -**

Die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt und müssen – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden – gleichzeitig Mitglied des Rates sein; sie dürfen aber – einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden – nicht gleichzeitig sein:

- Bedienstete der Anstalt,
- leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.“

**§ 3**  
**- betrifft § 8 der Grundsatzung -**

Die Regelungen in § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, dass eine



Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht öffentlich abgehalten werden. Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 lit. a) sind stets in öffentlicher Sitzung zu treffen.“

**§ 4**  
**- betrifft § 9 der Grundsatzung -**

Die Regelung in § 9 Satz 1 der Satzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 3 lit. a) unterliegen die Organe der Anstalt den Weisungen des Rates der Kreisstadt Siegburg; bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates erforderlich.“

**§ 5**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

AE: Einstimmig

<b>5.</b>	<b>Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2010 bis 2015</b> <b>a.) Beseitigung (Reduzierung) der Schadensklassen 0,1 und 2 bis 2015</b> <b>b.) Umsetzung des § 61a LWG NRW</b>	<b>AÖR</b>
-----------	--	------------

a.) Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss das geänderte Abwasserbeseitigungskonzept 2010 bis 2015 gemäß Anlage 1 der Niederschrift.

230-231/10

AE: Einstimmig

b.) Der Rat der Kreisstadt Siegburg wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg an, die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen nach § 61a LWG NRW gemäß Anlage 2 der Niederschrift zu beschließen.

AE: Einstimmig

<b>6.</b>	<b>Einräumung eines Bürgschaftsrahmens für die Stadtbetriebe Siegburg AÖR</b>	<b>20</b>
-----------	---	-----------

Die Fragen der Ratsmitglieder Jürgen Peter, FDP-Fraktion, und Dr. Fleck, Volksabstimmung, wurden durch Herrn Kämmerer Mast beantwortet.

232/10

Herr Peter bat die Verwaltung unter Bezugnahme auf die Ergänzungsvorlage Nr. 1 um Mitteilung der aktuellen Risiken aus den aufgeführten Bürgschaften sowie um Beifügung einer Kopie der Patronatserklärungen.

Herr Bürgermeister Huhn sagte zu, diese der Niederschrift

beizufügen (siehe Anlage Nr. 3).

Der Rat beschloss, für die Stadtbetriebe Siegburg AöR die Übernahme von Ausfallbürgschaften bis zu einer Höhe von insgesamt 19.099.791 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Stadtbetriebe Siegburg für das Jahr 2011. Die Bürgschaften dürfen ausschließlich für im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Kreditermächtigungen und für die Neuprolongation von städtischen Darlehen aufgenommen werden, die wirtschaftlich zu Lasten der AöR bei der Stadt abgewickelt werden.

AE: Einstimmig

<b>7.</b>	<b>Bürgschaftsübernahme für die Katholischen Jugendwerke Bonn</b>	<b>20</b>
-----------	---	-----------

Der Rat der Stadt beschloss - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht - eine Bürgschaftsübernahme für die Katholischen Jugendwerke Bonn in Höhe von 67.200,00 €.

233/10

AE: Einstimmig

<b>8.</b>	<b>Beteiligung der Stadtbetriebe Siegburg AöR an der Energiegenossenschaft "BürgerEnergie Siegburg eG"</b>	<b>AöR</b>
-----------	--	------------

Der Rat stimmte der Zeichnung eines Geschäftsanteils i.H.v. max.1.000,-€ an der neu gegründeten Energiegenossenschaft durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zu.

234/10

AE: Einstimmig

<b>9.</b>	<b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1GO NRW; - Bestellung einer Vertreterin der Stadt Siegburg für den Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft</b>	<b>36</b>
-----------	--	-----------

Der Rat der Stadt Siegburg genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung vom 19. Januar 2011.

235/10

AE: Einstimmig

<b>10.</b>	<b>Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften am Sonntag, 1.5.2011 am Sonntag, 30.10.2011 am Sonntag, 4.12.2011</b>	<b>32</b>
------------	---	-----------

Fragen von Herrn Peter, FDP-Fraktion, zum Gesellschaftervertrag wurden von der Verwaltung beantwortet. Herr Peter erkundigte sich nach den Überlegungen, anstelle des 1. Mai einen Alternativtermin auszuwählen.

Herr Bürgermeister Huhn informierte die Ratsmitglieder darüber, dass rund 500 Geschäftsleute angeschrieben wurden. Von den 30 Rückläufen hätten sich lediglich acht für einen anderen Termin ausgesprochen. In diesem Zusammenhang wies er nochmals darauf hin, dass die Terminierung gemeinsam mit allen Werbegemeinschaften und dem Verkehrsverein abgestimmt worden sei.

Der Rat der Stadt Siegburg beschloss den Erlass der Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am 1.5.2011, 30.10.2011 und 4.12.2011.  
Die Verordnungen sind Bestandteile des Beschlusses.

### Ordnungsbehördliche Verordnung



vom

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am Sonntag, dem 1.5.2011.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) i.V.m. Ziffer 4.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54) in derzeit geltenden Fassung (ZustVO ArbtG) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 17.3.2011 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

Die Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, 1.5.2011, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr,  
geöffnet sein.

## § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg,

Kreisstadt Siegburg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

### Ordnungsbehördliche Verordnung



vom

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am Sonntag, dem 30.10.2011.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) i.V.m. Ziffer 4.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54) in derzeit geltenden Fassung (ZustVO ArbTG) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 17.3.2011 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Die Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 30.10.2011 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr

geöffnet sein.

## § 2

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg,

Kreisstadt Siegburg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung



vom

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am Sonntag, dem 4.12.2011.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) i.V.m. Ziffer 4.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54) in derzeit geltenden Fassung (ZustVO ArbTG) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 17.3.2011 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, 4.12.2011, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr,

geöffnet sein.

### § 2

5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
6. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg,

Kreisstadt Siegburg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

AE: Mehrheitliche Zustimmung  
32 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

<b>11.</b>	<b>Umbesetzung von Ausschüssen</b> - Antrag der SPD-Fraktion vom 22.2.2011 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 9.2.2011 - Antrag der FDP-Fraktion vom 24.2.2011 - Antrag der CDU-Fraktion vom 1.3.2011 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 15.3.2011	<b>02</b>
------------	---	-----------

Der Rat der Stadt beschloss die Umbesetzungen folgender Ausschüsse und Sondermandate:

237/10

*a) Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 9.2.2011*

Beschwerdeausschuss:

bisher: Charly Halft

neu: Idris Nawid

*b) Antrag der SPD-Fraktion vom 22.2.2011*

Schulausschuss:

bisher: Katharina Stauch

neu: Martin Kantuzer

Kultur-Beirat:

bisher: Katharina Stauch

neu: Wolfgang Heidl

*c) Antrag der FDP-Fraktion vom 24.2.2011*

Betriebsbeirat:

bisher: Jürgen Groening

neu: Frank Herold

Umweltausschuss:

bisher: Jürgen Groening

neu: Jutta Schröder

Baumkommission:

bisher: Jürgen Groening

neu: Hans-Günther Willmeroth  
Jutta Schröder (Stellvertreterin)

*d) Antrag der CDU-Fraktion vom 1.3.2011*

Beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses:

bisher: Mirco Schweppe

neu: Andrea Krieger

e) Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 15.3.2011

Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik:  
bisher: Mischa Guenat                      neu: Idris Nawid

AE:        Einstimmig

<b>12.</b>	<b>Bedingte Inanspruchnahme von Fördergeldern des Rates durch den Integrationsrat Antrag der FDP-Fraktion vom 19.2.2011</b>	<b>02</b>
------------	---	-----------

Herr Co-Dezernent Wolfgang Hohn informierte die Ratsmitglieder darüber, dass ein gleichlautender Antrag auch für den Integrationsrat vorliege. Nach vorheriger Abstimmung mit dessen Vorsitzenden Herrn Naci Yüksel schlug Herr Hohn vor, die Angelegenheit im Integrationsrat zu beraten. 238/10

Der Rat der Kreisstadt Siegburg stimmte dem Vorschlag zu und verwies die Angelegenheit zur Beratung in die nächste Sitzung des Integrationsrates am 16. Mai 2011.

AE:        Einstimmig

<b>13.</b>	<b>Erhalt der Platanenallee in der Kaiserstraße Anregung des Herrn Herbert Karich u.a.</b>	<b>III / 61, 02</b>
------------	--	---------------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg unterstützte die Anregung des Herrn Karich sowie der in der Unterschriftenliste aufgeführten Personen, die „Platanenallee“ in der Kaiserstraße zu erhalten. 239/10

Nach kurzer Diskussion beschloss der Rat der Stadt, die in der Kaiserstraße vorhandene Platanenallee in vollem Umfang und ohne Einschränkungen zu erhalten. Ausgenommen sind hiervon lediglich Maßnahmen, die der Sicherheit von Personen und zur Sicherung des Anliegerverkehrs unbedingt erforderlich sind.

AE:        Einstimmig  
43 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

<b>14.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.3.2011, TOP 4; Änderung der Friedhofssatzung</b>	<b>II/2, 34, 02</b>
------------	---	---------------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg: 240/10



**Änderungssatzung  
zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg  
vom 15.12.2005**

Präambel:

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 17.3.2011 folgende I. Änderung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.11.2005 beschlossen:

**§ 1**

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Unbeschadet der Regelung des § 21 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

**§ 2**

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnenkapseln und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

**§ 3**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Anonyme Grabstätten für Erdbestattungen, Pflegefreie Gräber, Grabkammern, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Anonyme Urnenwahlgrabstätten, Ehrengabstätten

3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 4**

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 11. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 11. Lebensjahr.

#### **§ 5**

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reihengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße: nur Kinder bis zu 12 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,80 m, nur Verstorbene über 12 Jahre: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m.

#### **§ 6**

§ 15 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über: a) auf den überlebenden Ehegatten, b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Eltern, g) auf die volljährigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben, j) nicht ehelicher Lebenspartner. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt, werden die Bestattungskosten von einer anderen Person beglichen, so wird diese nutzungsberechtigt.

#### **§ 7**

§ 15 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine von ihm bestimmte Person, mit deren Einwilligung, übertragen er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 8**

§ 15 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofs- und Bestattungsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Bestattung in der Wahlgrabstätte zu entscheiden bzw. selbst in dieser beigesetzt zu werden. Außerdem obliegt ihm die Entscheidung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

#### **§ 9**

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle der Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe werden pro volles Jahr der restlichen Ruhefrist Gebühren gem. Gebührenordnung erhoben. Die Gesamtgebühren für die restliche Ruhefrist werden mit der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung in einer Summe per Kostenbescheid erhoben. Eine Erstattung oder Verrechnung der bereits geleisteten Gebühren

für die Laufzeit des Nutzungsrecht ist nicht möglich. Die Kosten der Abräumung des Grabes gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

### § 10

§ 18 wird zu §19 und um Abs. 3 ergänzt:

Eine Beisetzung von Urnen ist in Grabkammern nicht zulässig.

### § 11

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

(1) pflegefreie Gräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht ist auf die Dauer der Ruhezeit beschränkt. Bestimmungen für Reihengräber und Urnenreihengräber gelten analog.

(2) Das pflegefreie Grab erhält keine gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Pflegefreie Gräber unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften und unterteilen sich in folgende Arten der Gestaltung:

Pflegefreies Grab Typ A:

Größe Grabplatte: 60 x 60 x 8 (B x H x T)

Naturstein, keine polierte Oberfläche

Pflegefreies Grab Typ B:

Größe Basisplatte: 60 x 60 x 8 (B x H x T)

Naturstein, keine polierte Oberfläche

Größe aufstehender Stein (max.): 40 x 40 x 40 (B x H x T)

Pflegefreies Urnengrab Typ A:

Größe Grabplatte: 50 x 50 x 8 (B x T x H)

Naturstein, keine polierte Oberfläche

Pflegefreies Urnengrab Typ B:

Größe Basisplatte: 50 x 50 x 8 (B x T x H)

Naturstein, keine polierte Oberfläche

Größe aufstehender Stein (max.): 35 x 35 x 35 (B x H x T)

Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Blumengebinde, Grablichter o. ä.) ist nur bei Typ B und auch dort nur integriert im oder auf dem aufstehenden Stein zulässig. Der Zahlungspflichtige hat zum Gedenken an die/den Verstorbene/n spätestens drei Monate nach der Beisetzung am Kopfende der Grabstätte (bei Urnengräbern mittig) bei pflegefreien Gräbern Typ A eine liegende Grabplatte anbringen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte muss den für das Grabfeld festgelegten Gestaltungsvorschriften entsprechen. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der liegenden Tafel nicht benutzt werden. Bei pflegefreien Gräbern vom Typ B ist ein aufstehender Stein auf der Basisplatte mittig in den vorgeschriebenen Maßen anzubringen.

(3) In einem Urnengrab dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(4) Die Pflege der pflegefreien Gräber beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen.

Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit in den Erwerbspreis für das pflegefreie Grab einbezogen.

**§ 12**

§ 19 wird zu § 20 und Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Grabstätten für Erdbestattung
- e) pflegefreie Urnengräbern

**§ 13**

§ 20 wird zu § 21

**§ 14**

§ 21 wird zu § 22

**§ 15**

§ 22 wird zu § 23

**§ 16**

§ 23 wird zu § 24

**§ 17**

§ 24 wird zu § 25

**§ 18**

§ 25 wird zu § 26

**§ 19**

§ 26 wird zu § 27

**§ 20**

§ 27 wird zu § 28

**§ 21**

§ 28 wird zu § 29

**§ 22**

§ 29 wird zu § 30 und Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der jeweilige Berechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

**§ 23**

§ 30 wird zu § 31 und Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß

hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Hierbei ist die jährliche Unterhaltungsgebühr gemäß Gebührenordnung bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten zu entrichten.

#### § 24

§ 31 wird zu § 32

#### § 25

§ 32 wird zu § 33 und Abs 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Trauerfeiern sollen im Rhythmus von 30 Minuten stattfinden. Ist vorauszusehen, dass eine Trauerfeier länger dauern wird, ist dies vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, damit folgende Bestattungstermine mitreserviert werden können. Für jede angefangene Viertelstunde wird die entsprechende Gebühr fällig.

#### § 26

§ 33 wird zu § 34

#### § 27

§ 34 wird zu § 35

#### § 28

§ 35 wird zu § 36 und Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Nutzungsberechtigte die zu entrichtenden Gebühren bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig zahlt.

#### § 29

§ 36 wird zu § 37

#### § 30

§ 37 wird zu § 38

AE: Mehrheitliche Zustimmung  
29 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen

<b>15.</b>	<b>Neuwahl der Schiedsperson für den Bezirk I der Kreisstadt Siegburg Wiederwahl des bisherigen Schiedsmannes</b>	<b>02</b>
------------	---	-----------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss, Herrn Heinz Korbmann  
als Schiedsmann des Schiedsamtsbezirkes I und gleichzeitig als

241/10

Vertreter des Schiedsgerichtsbezirkes II ab dem 27.3.2011 für die Dauer von weiteren 5 Jahren wiederzuwählen.

AE: Einstimmig

<b>16.</b>	<b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW</b> <b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48</b> <b>Plangebiet: Bereich zwischen den Straßen "Kleiberg" und "Neuenhof"</b> <b>Abschluss eines Durchführungsvertrages</b>	<b>III / 611</b>
------------	--	------------------

Fragen des Ratsmitgliedes Dr. Thiel, Fraktion GRÜNE, wurden durch Herrn Bürgermeister Huhn beantwortet. 242/10

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung mit folgendem Wortlaut:  
 „Der Rat der Stadt ermächtigt die Verwaltung, den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 in der der Vorlage beigefügten Fassung mit der Lebens(t)raum Gesellschaft für Modernes Wohnen mbH abzuschließen.“

AE: Einstimmig

<b>17.</b>	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48</b> <b>Plangebiet: Bereich zwischen den Straßen "Kleiberg" und "Neuenhof"</b> <b>Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen</b> <b>Satzungsbeschluss</b>	<b>III / 611</b>
------------	--	------------------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg fasste folgende Beschlüsse: 243/10

1. Der Rat der Stadt beschließt nach Abwägung aller Belange, die im Laufe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 48 vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt c) des Sachverhaltes dargestellt, zu behandeln.
2. Der Rat der Stadt erklärt sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung einverstanden.

Der Rat der Stadt beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 für den Bereich zwischen den Straßen „Kleiberg“ und „Neuenhof“ in der Gemarkung Siegburg, Flur 3 mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

AE: Einstimmig

<b>18.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16/2 Plangebiet: Grundstücksbereich westlich der Straße "Am Broichshäuschen" - Abschluss des Durchführungsvertrages</b>	<b>III / 611</b>
------------	---	------------------

Der Rat der Stadt ermächtigte die Verwaltung den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16/2 in der der Vorlage beigefügten Fassung mit der Dohle Vermögensverwaltungsgesellschaft I GbR abzuschließen.

244/10

AE: Einstimmig  
37 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen

<b>19.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16/2 Plangebiet: Grundstücksbereich westlich der Straße "Am Broichshäuschen" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss</b>	<b>III / 611</b>
------------	--	------------------

Der Rat der Stadt fasste folgende Beschlüsse:

245/10

1. Der Rat der Stadt beschließt, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16/2 vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt 2 des Sachverhalts dargestellt, zu behandeln.
2. Der Rat der Stadt erklärt sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16/2 einverstanden.
3. Der Rat der Stadt beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16/2 mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

AE: Einstimmig  
37 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen

<b>20.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 8</b> <b>Bebauungsplan Nr. 44/2, 2. Änderung</b> <b>Gebiet: Bereich beiderseits der Wilhelmstraße von der Straße Zum Hohen Ufer bis zum westlichen Ende der Kastanienstraße</b> <b>- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen</b> <b>- Satzungsbeschluss</b>	<b>III / 611</b>
------------	---	------------------

Der Rat der Stadt fasste folgende Beschlüsse:

246/10

1. Der Rat der Stadt beschließt nach Abwägung aller Belange die im Laufe des Bebauungsplanverfahrens Nr. 44/2, 2. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt b) des Sachverhalts dargestellt, zu behandeln.
2. Der Rat der Stadt erklärt sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung einverstanden.
3. Der Rat der Stadt beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/2 für das Gebiet beiderseits der Wilhelmstraße von der Straße Zum Hohen Ufer bis zum westlichen Ende der Kastanienstraße (Gemarkung Siegburg, Flur 6) mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

AE: Einstimmig

<b>21.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 9</b> <b>Bebauungsplan Nr. 44/3, 2. Änderung</b> <b>Gebiet: Bereich zwischen Mühlengraben und Industriestraße</b> <b>- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen</b> <b>- Satzungsbeschluss</b>	<b>III / 611</b>
------------	---	------------------

Der Rat der Stadt fasste folgende Beschlüsse:

247/10

1. Der Rat der Stadt beschließt nach Abwägung aller Belange die im Laufe des Bebauungsplanverfahrens Nr. 44/3, 2. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt b) des Sachverhalts dargestellt, zu behandeln.
2. Der Rat der Stadt erklärt sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung einverstanden.

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/3 für das Gebiet zwischen Mühlengraben und Industriestraße (Gemarkung Siegburg, Flur 6) mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

AE: Einstimmig



<b>22.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 17.02.2011, TOP 10 Bebauungsplan Nr. 44/4, 2. Änderung Gebiet: Bereich zwischen Bundesbahntrasse und Gartenstraße am westlichen Ende von Wilhelm- und Industriestraße - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss</b>	<b>III / 61</b>
------------	---	-----------------

248/10

Der Rat der Stadt fasste folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt beschließt nach Abwägung aller Belange die im Laufe des Bebauungsplanverfahrens Nr. 44/4, 2. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt b) des Sachverhalts dargestellt, zu behandeln.
2. Der Rat der Stadt erklärt sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung einverstanden.
3. Der Rat der Stadt beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44/4 für das Gebiet zwischen Bundesbahntrasse und Gartenstraße am westlichen Ende von Wilhelm- und Industriestraße (Gemarkung Siegburg, Flur 6) mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

AE: Einstimmig

<b>N1.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.3.2011 Verleihung von Ehrenwappen</b>	<b>02</b>
------------	---	-----------

Der Rat der Stadt beschloss, Herrn Bruno Ningelgen mit dem Ehrenwappen der Kreisstadt Siegburg auszuzeichnen.

249/10

AE: Einstimmig

<b>N2.</b>	<b>Finanzierung von Sicherheitsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der vorläufigen Haushaltsführung</b>	<b>20 / II/1, 32</b>
------------	---	----------------------

Alle Fraktionen waren sich darüber einig, dass weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet erforderlich seien.

250-252/10

Die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN sprachen sich gegen eine Reinigung der Straßen und Gehwege im Bereich der Hopfengartenstraße durch ein privates Unternehmen aus. Frau Thiel, Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, sah weiteren Gesprächsbedarf mit allen Beteiligten und stellte daher den Antrag, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Herr Peter, Vorsitzender der FDP-Fraktion, beantragte, den Beschlussvorschlag wie folgt zu erweitern: „Die Verwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Rates einen entsprechenden Evaluationsbericht vorzulegen, in dem der Erfolg der durchgeführten Maßnahmen dargestellt wird.“

Frau Thiel stellte den Antrag, über die in der Vorlage dargestellten Punkte separat abzustimmen und zog damit den ursprünglich für ihre Fraktion gestellten Vetragungsantrag zurück.

Nach umfangreicher Diskussion aller im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen fasste der Rat der Stadt folgende Beschlüsse:

- 1.) Der Rat ermächtigt die Verwaltung, die im Sachverhalt beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und einen ganzjährigen Sicherheitsdienst in Zusammenhang mit dem Betrieb der Großdisko „Steffi“ für monatlich 4.500 € zu beauftragen.

AE: Einstimmig

- 2.) Der Rat ermächtigt die Verwaltung, die im Sachverhalt beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und einen saisonal von April bis Oktober befristeten Sicherheitsdienst zur Bewachung der Schulhöfe und der Kleinspielfelder für monatlich 11.500 € zu beauftragen. Zur Umsetzung der unter Punkt 1 und 2 dargestellten Maßnahmen werden 2011 zunächst 140.000 € bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Rates einen entsprechenden Evaluationsbericht vorzulegen, in dem der Erfolg der zu 1 und 2 durchgeführten Maßnahmen dargestellt wird.

AE: Einstimmig

- 3.) Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, für die zusätzliche Straßen- und Gehwegreinigung der An- und Abfahrtswege „Steffi“ 30.000 Euro bereitzustellen. Eine entsprechende Veranschlagung ist im noch aufzustellenden Haushalt für 2011 vorzusehen.

AE: Mehrheitliche Zustimmung  
37 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

<b>N3.</b>	<b>Orientierungshilfen für Menschen mit Behinderungen Anregung der "LINKEN" nach § 24 GO NW vom 27.2.2011</b>	<b>III / 61, AÖR</b>
------------	---	----------------------

Herr Otter, LINKE, erläuterte seine Anregung.

253/10

Grundsätzlich stimmte der Rat der Stadt seinem Vorschlag zu, taktile Elemente zur besseren Orientierung für sehbehinderte Menschen in der Innenstadt vorzusehen.

Herr Halft, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, regte an, zunächst die Blindenverbände in die Planungen einzubeziehen.

Herr Becker, Vorsitzender der CDU-Fraktion, schlug vor, ein entsprechendes Gesamtkonzept für die Siegburger Innenstadt zu entwickeln.

Daraufhin beauftragte der Rat der Stadt die Verwaltung, bei den Planungen über einen Einbau taktiler Elemente zur besseren Orientierung sehbehinderter Menschen auch die Blindenverbände zu beteiligen und mit ihnen entsprechende Gespräche zu führen. Die Fachverbände mögen Stellung nehmen, inwieweit der Einbau grundsätzlich oder alternativ lediglich einzelner Orientierungshilfen rund um den Siegburger Markt für sehbehinderte Menschen sinnvoll sei.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, inwieweit die Einrichtung der Orientierungstreifen im Rahmen der derzeitigen Kanalsanierungsmaßnahmen im Bereich zwischen ehemaliger Kaufhalle und „Goldener Ecke“ zeitlich und wirtschaftlich realisierbar sei.

AE: Einstimmig

<b>N4.</b>	<b>Haushalt 2011 Gemeinsamer Oppositionsantrag vom 16.3.2011</b>	<b>IV / 20</b>
------------	--	----------------

Herr Sauerzweig, Vorsitzender der SPD-Fraktion, erläuterte den gemeinsamen Antrag.

Herr Bürgermeister Huhn und Kämmerer Mast informierten daraufhin über die derzeitige haushaltsrechtliche Situation. Daraus resultierend, könne dem gemeinsamen Antrag der Opposition nicht entsprochen werden.

Auf Nachfrage sagte Herr Bürgermeister Huhn zu, den Fraktionsvorsitzenden die aktuellen Gewerbesteuerfestsetzungen zu übermitteln.

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

Zu den Gewerbesteuerfestsetzungen führt die Verwaltung folgendes aus:

Das Vorauszahlungssoll für die Gewerbesteuer lag am Jahresanfang bei 13.741.355 Euro. Zwischenzeitlich haben bis zum 17.3.2011 13 Änderungsdienste stattgefunden, von denen 11 per Saldo zu zusätzlichen Festsetzungen führten und lediglich zwei Erstattungsbeträge nach sich zogen. Am 17.3.2011 betrug das Anordnungssoll bei der Gewerbesteuer 19.173.642,94 Euro.

<b>23.</b>	<b>Anfragen von Ratsmitgliedern</b>	
------------	-------------------------------------	--

<b>23.1.</b>	<b>Photovoltaikanlagen auf Hausdächern Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 10.1.2011</b>	<b>36</b>
--------------	--	-----------

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

<b>23.2.</b>	<b>Kondensstreifen - Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 10.1.2011</b>	<b>36</b>
--------------	--	-----------

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

<b>23.3.</b>	<b>Beseitigung von Schlaglöchern in Siegburgs Straßen Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 8.3.2011</b>	<b>68</b>
--------------	--	-----------

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

<b>23.4.</b>	<b>Gestaltungsleitfaden Innenstadt; Gebührenerhebung für die Kundenstopper Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 8.3.2011</b>	<b>II/1, 61</b>
--------------	---	-----------------

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

<b>23.5.</b>	<b>Vandalismus rund um die Diskothek "Steffi" Anfrage des Herrn Dr. Fleck vom 8.3.2011</b>	<b>II/1, 32</b>
--------------	--	-----------------

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

<b>24.</b>	<b>Bekanntgaben</b>	
------------	---------------------	--

<b>24.1.</b>	<b>Kommunaler Datenschutzbeauftragter</b>	<b>II/2</b>
--------------	---	-------------

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

<b>25.</b>	<b>Verschiedenes</b>	
------------	----------------------	--

<b>25.1</b>	<b>Parkhaus-Erweiterung in der Konrad-Adenauer-Allee</b>	<b>61</b>
-------------	--	-----------

Herr Dr. Thiel, Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand der Planungen für die Erweiterung des Parkhauses in der Konrad-Adenauer-Allee.

Herr Bürgermeister Huhn führte hierzu aus, dass liegenschaftsrechtliche Angelegenheiten derzeit noch geklärt werden. Ein Architekt sei mit der Erstellung erster Entwürfe

beauftragt worden. Diese werden zu gegebener Zeit im Planungsausschuss vorgestellt.

<b>25.2</b>	<b>Zuschussgewährung Stadtmarketing GmbH</b>	<b>20, AöR</b>
-------------	--	----------------

Herr Peter, FDP-Fraktion, erkundigte sich nach den rechtlichen Grundlagen für die Zuschussgewährung an die Stadtmarketing GmbH.

Herr Bürgermeister Huhn teilte mit, dass die Zuschussgewährung von der Ausgestaltung des Vertrages abhängt. Konkrete Informationen seien dem Vertrag zu entnehmen. Dieser könne ihm kurzfristig übersandt werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Frau Niederdrenk, Leiterin der Betriebssparte Tourismusförderung der Stadtbetriebe Siegburg, wird Herrn Peter über die Zuschussverteilung informieren. In den letzten Jahren zahlte die Tourismus- und Kulturservice GmbH jährlich einen Zuschuss an die Stadtmarketing GmbH.

<b>26.</b>	<b>Anschließend Einwohnerfragestunde</b>	
------------	--	--

<b>26.1</b>	<b>Weiberfastnacht 2011</b>	<b>II/1, 51</b>
-------------	-----------------------------	-----------------

Ein Einwohner lobte die Umsetzung des Sicherheits- und Ordnungskonzeptes an Weiberfastnacht auf dem Markt und insbesondere in der Bergstraße am Fuße des Michaelsberges. Herr Bürgermeister Huhn bejahte seine geäußerte Erwartung, dass der Standard nächstes Jahr beibehalten werde.

Ende der öffentlichen Sitzung.  
Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.